

Steuertipp



**So sparen Sie Erbschaftsteuer
und Schenkungsteuer**



Durch gezielte frühzeitige Schenkungen zu Lebzeiten lässt sich bei höheren Vermögen leicht Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer sparen. Steuerberaterin Sabine Banse-Funke stellt verschiedene Möglichkeiten vor.

Die Besteuerung von Schenkungen, Erbschaften und die Schenkungssteuer ist im Erbschaftsteuergesetz geregelt. Zunächst wird nach der verwandtschaftlichen Beziehung zwischen Schenker und Beschenktem bzw. Erblasser und Erbe eine Zuordnung zur Steuerklasse vorgenommen. Es gibt die Steuerklassen I bis III. Diese haben nichts mit den Lohnsteuerklassen beim Arbeitnehmer zu tun. Für die Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer gelten Steuerfreibeträge, die abhängig sind von der Steuerklasse und dem Verwandtschaftsgrad. Je enger die verwandtschaftliche Beziehung der Personen ist, desto höher ist der Steuerfreibetrag. Innerhalb eines 10-Jahres-Zeitraums werden alle Schenkungen und Erbschaften bzw. Erwerbe von Todes wegen der jeweils beteiligten Personen zusammengezählt. Für

Schenkungen und Erbschaften innerhalb des 10-Jahres-Zeitraums unterhalb des Steuerfreibetrages fällt keine Erbschaftsteuer oder Schenkungsteuer an. Übersteigt der zu berücksichtigende Betrag den Steuerfreibetrag, fällt Erbschaftsteuer bzw. Schenkungsteuer an.

Steuersätze der Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer

Die Höhe des Steuersatzes ist vom steuerpflichtigen Erwerb und der Steuerklasse abhängig. Der Steuersatz steigt mit dem steuerpflichtigen Erwerb in Stufen an. Er beginnt bei Anwendung der Steuerklasse I mit 7 % und erreicht maximal 30 %. In Fällen der Steuerklasse II beträgt er zwischen 15 und 43 %. Bei Steuerklasse III gilt je nach Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs ein Steuersatz von 30 oder 50 %.



Sabine Banse-Funke
Foto: Mirja Diederich

Dipl.-Finanzwirtin (FH) und Steuerberaterin Sabine Banse-Funke bietet steuerliche, wirtschaftliche und gesellschaftsrechtliche Beratung von Zahnärzten und anderen Arztgruppen.

Steuerklasse I

Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern steht untereinander ein Freibetrag von 500.000 Euro für den 10-Jahres-Zeitraum zu. In der Beziehung zwischen Elternteil und Kind bzw. Stiefkind gilt ein Freibetrag von 400.000 Euro, zwischen einem Großelternteil und dem Enkel



200.000 Euro, zwischen einem Urgroßelternteil und dem Urgroßenkel 100.000 Euro.

Eine Besonderheit gilt im Todesfall eines Kindes, wenn die Eltern oder Großeltern erben. Der Freibetrag beträgt in diesen Fällen 100.000 Euro. Erbt ein Enkel, dessen Elternteil nicht mehr lebt von einem Großelternteil, erhöht sich der Freibetrag auf 400.000 Euro, da das Elternteil nicht mehr lebt.

Der Steuersatz beträgt bei einem steuerpflichtigen Erwerb in Steuerklasse I bis einschließlich 75.000 Euro 7 %, bis einschließlich 300.000 Euro 11 %, bis einschließlich 600.000 Euro 15 % und er steigt bei steuerpflichtigen Erwerben größerer Ordnungen in weiteren Stufen auf bis zu 30 % an.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II fallen Schenkungen und Erbschaften an Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern und den geschiedenen Ehegatten. Schenkungen an Eltern unterliegen ebenfalls der Steuerklasse II. In Steuerklasse II beträgt der Freibetrag einheitlich 20.000 Euro.

Steuerklasse III

In die Steuerklasse III fallen Erbschaften und Schenkungen zwischen übrigen Personen, auch der Lebensgefährte oder die Lebensgefährtin der eheähnlichen Gemeinschaft fällt hierunter. Der Freibetrag beträgt wie in Steuerklasse III 20.000 Euro.

Steuerberechnung Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer

Beispiel 1:

Das Vermögen eines Elternteils beträgt 1.200.000 Euro. Es wurden keine frühzeitigen Vermögensübertragungen zu Lebzeiten im Rahmen der vorweggenommenen

Erbfolge vorgenommen. Die Tochter erbt im Todesfall laut Testament das gesamte Vermögen von 1.200.000 Euro. Die Tochter wird als Kind des Erblassers in Steuerklasse I eingeordnet, in der ihr ein Freibetrag von 400.000 Euro gewährt wird. Daher sind 800.000 Euro steuerpflichtig. Der Steuersatz beträgt 19 %. Es ergibt sich eine Erbschaftsteuer in Höhe von 152.000 Euro.

Steuern sparen durch geschickte Gestaltung

Durch frühzeitige Vermögensübertragungen noch zu Lebzeiten können die ange-

sprochenen Steuerfreibeträge alle 10 Jahre neu genutzt und ausgeschöpft werden. Dazu eine erste Abwandlung des Beispiels.

Beispiel 2:

Verminderung des Erbes durch vorgezogene Schenkung

Das Vermögen des Elternteils beträgt wieder 1.200.000 Euro. Wird bereits rechtzeitig noch zu Lebzeiten, mindestens 11 Jahre vor dem Tod, das hälftige Vermögen von 600.000 Euro im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf die Tochter übertragen, verbleibt im späteren Erbfall noch ein Restvermögen von ebenfalls »

STEUERLICHE FREIBETRÄGE IN ABHÄNGIGKEIT VOM VERWANDTSCHAFTSGRAD

Verwandtschaftsgrad	Steuerklasse	Freibetrag in Euro
Ehegatte	I	500.000
eingetragener Lebenspartner	I	500.000
Kind, Stiefkind	I	400.000
Enkel, dessen Elternteil lebt	I	200.000
Enkel, dessen Elternteil verstorben	I	400.000
Urgroßenkel	I	100.000
Elternteil, Großelternteil, jeweils bei Erwerb von Todes wegen	I	100.000
Geschwister	II	20.000
Elternteil, Großelternteil, jeweils bei Schenkungen	II	20.000
Neffe	II	20.000
Nichte	II	20.000
Stiefelternteil	II	20.000
Schwiegerkind	II	20.000
geschiedener Ehegatte	II	20.000
Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	II	20.000
Lebensgefährte, Lebensgefährtin	III	20.000
Freund, Freundin	III	20.000
alle anderen Personen	III	20.000



Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... in Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

600.000 Euro. Da der Steuerfreibetrag von 400.000 Euro alle 10 Jahre neu gewährt wird, kann der Steuerfreibetrag in dieser Gestaltung sowohl bei der Schenkung als auch bei der Erbschaft jeweils in Abzug gebracht werden. Steuerpflichtig sind dann in beiden Fällen nur 200.000 Euro, weil von den 600.000 Euro jeweils der Steuerfreibetrag von 400.000 Euro noch gekürzt wird. Der Steuersatz beträgt jeweils 11 %. Es fallen folglich 22.000 Euro Schenkungsteuer und später nochmals 22.000 Euro Erbschaftsteuer an, in der Summe also 44.000 Euro. Durch diese Gestaltung können im Vergleich zum 1. Beispiel 108.000 Euro Steuern gespart werden, weil der Vermögensübergang auf

zwei 10-Jahres-Zeiträume verteilt wurde.

Geht man die Vermögensübertragung noch früher an, lässt sich eine noch größere Steuerersparnis durch Ausnutzen der Steuerfreibeträge realisieren.

Beispiel 3: Verminderung des Erbes durch mehrere vorgezogenen Schenkungen zu Lebzeiten

Wir wandeln unser 1. Beispiel noch einmal ab. Für die Übertragung des Vermögens von 1.200.000 Euro sollen bewusst die Freibeträge für mehrere 10-Jahres-Zeiträume genutzt werden. Die erste Schenkung erfolgt zu diesem Zweck 21 Jahre vor dem Tod in Höhe von 400.000 Euro, eine weitere Schenkung dann 11 Jahre vor dem

Tod in Höhe von ebenfalls 400.000 Euro. Im Erbfall beträgt das restliche Vermögen dann nur noch 400.000 Euro. Durch die Gestaltung ist das Vermögen innerhalb von drei 10-Jahres-Zeiträumen übertragen worden. Für jeden 10-Jahres-Zeitraum steht der Steuerfreibetrag von 400.000 Euro zur Verfügung. Da die Schenkungen bzw. die Erbschaft jeweils nur 400.000 Euro betragen haben, entsteht in keinem der drei Zeitpunkte ein steuerpflichtiger Erwerb. Die Schenkungsteuer und Erbschaftsteuer beträgt jeweils 0 Euro. Im Vergleich zum Ausgangsbeispiel wurden durch frühzeitige Gestaltung 152.000 Euro Steuern gespart.

Zusammenfassung

Durch frühzeitige Gestaltung der vorweggenommenen Erbfolge lassen sich die Steuerfreibeträge für die Schenkungsteuer alle 10 Jahre durch Schenkungen neu nutzen. Dadurch kann einfach Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer gespart werden.

Steuerberaterin Sabine Banse-Funke

www.vesting-stb.de

banse-funke@vesting-stb.de



DREI WEITERE TIPPS

Steuertipp 1:

Ausgewogene Verteilung des Vermögens auf die Eheleute, damit jeder Ehegatte die Freibeträge zu den Kindern voll ausnutzen kann.

Dadurch wird mehr Vermögen steuerfrei gestellt und eventuell auch das verbleibende steuerpflichtige Vermögen mit einem geringeren Steuersatz versteuert.

Steuertipp 2:

Ausnutzung der Schenkungsteuerbefreiung für das vom Ehegatten durch Schenkung erworbene Eigenheim

Ohne Behalftersten ist die schenkweise Übertragung des selbst zu Wohnzwecken genutzten Familienheims auf den Ehegatten zu Lebzeiten schenkungsteuerfrei und muss nicht versteuert werden.

Steuertipp 3:

Ausnutzung der Erbschaftsteuerbefreiung für das vom Ehegatten geerbte Eigenheim.

Der Erwerb des Eigenheims vom Erblasser durch den überlebenden Ehegatten ist steuerfrei.

Voraussetzung: Der überlebende Ehegatte nutzt das Eigenheim selbst zu Wohnzwecken und hält eine 10-jährige Haltefrist als Eigentümer ein. Ein Verstoß gegen die 10-jährige Behalterfrist kann Steuernachzahlungen auslösen.

Mehr zu den Themen und Erläuterungen der Themen finden Sie im Blog von Vesting & Partner.

